

**Name/Vorname:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**Bereich:** \_\_\_\_\_

**Erklärung zur Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer  
gem. § 7 Abs. 3 WissZeitVG**

Ich bin innerhalb des Zeitraums vom 01. März 2020 bis längstens 31. März 2021 wie folgt beschäftigt (gewesen):

Lfd. Nr.	Von	Bis	Arbeitgeber*in	Beschäftigt als	Arbeitszeit	Befristungs-begründung*

\*falls bekannt

Für Zeiträume einer Beschäftigung an einer anderen Universität / Hochschule / Forschungseinrichtung als der FernUniversität in Hagen

ist eine Kopie des Arbeitsvertrages beigelegt  
werde ich eine Kopie des Arbeitsvertrages nachreichen.

Hiermit erkläre ich:

Als Auswirkung der Corona-Pandemie ist eine Beeinträchtigung meiner wissenschaftlichen Qualifizierung während des gesamten unter den folgenden lfd. Ziffern angegebenen Zeitraums gegeben:

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bewusste Falschangaben die Anfechtung des geschlossenen Arbeitsvertrages rechtfertigen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

§ 7 Abs. 3 WissZeitVG

„(3) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

§ 1 Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des WissZeitVG aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des WissZeitVG vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich über die in § 7 Absatz 3 Satz 1 des WissZeitVG genannte Verlängerung hinaus um weitere sechs Monate. Für Arbeitsverhältnisse nach § 2 Absatz 1 des WissZeitVG, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet werden, verlängert sich die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des WissZeitVG insgesamt zulässige Befristungsdauer um sechs Monate.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.